Heischverbrauchsregelung

für die Stadt Braunschweig.

I. Gleisch und Gleischwaren.

und Perlhühner. und Berlhühner. undsregelung bezieht sich auchauf Fleischund Fleisch

II. Bleifchtarten.

III. Gleischbezugsicheine.

n kargen iest vom den Vernach vom Sepapentum der ihren Felen Nüd-feinen Bederf beden mill.

Auf Lieferung auf Ernach des Segugsfächeines ift auf bessen Nüd-sche Lieferung auf Ernach des Begrapflicheines Auftram der vom Lieferer mit seiner Unterfiestlig zu bespiederingen.

Die Aussfällung eines nach Arzugsfächeines ist von der zworigen Rüdgabe des dieberigen absdragen.

Brannichweig, ben 5. Rovember 1917.

Niesten einer Kranten ober ühnlichen geschlösenen Unstalt, die isten Rieftsbedert auf Beguglichen regult, ind mabrend üter Unstalten in der Beguglichen eines Beschlösene nicht leichfartenberechtigt. Eind sie bereites im Bosit einer Beitsblichen, so haben sie dies binnen 21 Etunden nach ihrer Aufmahne in die Anhalt au deren Beitsblichen der Einfalt au deren Beitsblichen der Einfalt au deren Beitsblichen der Beitsbliche der Beitsblichen der Beits

IV. Sausichlachtungen (Selbstversorgung.) Beräußerung und Erwerb von Schweinen.

V. Gewerbliche Schlachtungen.

VI. Rotichlachtungen.

§ 23.
Notisslachtungen sind unverglicht, jödsestens 24 Stunden nach der Schlachtung, unter Begeichnung des Schlachtung, der Stadtmagistrat anzugeigen. 312 Angelge verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Melijdbeichauer.

VII. Minderwertiges und bedingt tang-

VIII. Bertaufsitellen für Gleifch- und

deden. Jede Neueintragung oder Löschung von Kunden hat der Geschäfts inhaber binnen 2 Tagen dem Stadtmagsfirat (Lebensmittessele) järeist lich zu melden

IX. Fleischabgabe in Gastwirtschaften und dergl.

X. Straf: und Schlußbestimmungen.

Der Stadtmagistrat.